



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Generalsekretär

NOT-26019

Verteiler: öffentlich

17.07.2026

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF
BEIGETRETEN SIND**

Depositarmitteilung

Änderungen an der Anlage des Anhangs C (RID) des COTIF



Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Gryphenhübeliweg 30 CH-3006 Bern | info@otif.org | www.otif.org

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Gemäß Artikel 33 § 5 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) hat der Fachausschuss RID (RID-Fachausschuss) auf seiner 59. Tagung (Bern, 28. Mai 2026) [Änderungen an der Anlage zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter \(Anhang C \(RID\) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr \(COTIF\)\) in ihrer geänderten Fassung](#) angenommen.

Gemäß Artikel 35 § 3 COTIF treten die Änderungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Mitteilung, d. h. am 1. Januar 2027, in Kraft, sofern nicht ein Viertel der Mitgliedstaaten, die keine Erklärung (Vorbehalt) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF über die Nichtanwendung von Anhang C (RID) abgegeben haben, gemäß Artikel 35 § 4 COTIF innerhalb von vier Monaten ab dem Tag dieser Mitteilung, d. h. bis zum 17. November 2026, Widerspruch erhebt. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist wird das Sekretariat die Mitglieder der OTIF über das Ergebnis informieren.

Mit ihrem Inkrafttreten gelten diese Änderungen für alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme derjenigen, die eine Erklärung (Vorbehalt) gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 COTIF abgegeben haben, Anhang C (RID) nicht anzuwenden, und derjenigen, die innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Datum dieser Mitteilung gemäß Artikel 35 § 4 COTIF Widerspruch erhoben haben.

Mit Inkrafttreten ersetzt der oben genannte geänderte Text den derzeit geltenden Text.

Das Sekretariat wird eine konsolidierte Fassung des RID 2027 erstellen, in die die oben genannten Änderungen eingearbeitet sein werden, und die Mitglieder der OTIF über deren Fertigstellung informieren. Auf der Grundlage von Artikel 3 des Beschlusses über Urheberrecht und Open Access (OTIF-24009-AG 16) hat der RID-Fachausschuss beschlossen, das Urheberrecht der OTIF an der Anlage zum RID geltend zu machen und deren Nutzung einzuschränken, indem der Anlage zum RID ein Urheberrechtsvermerk hinzugefügt wird.

Aleksandr Kuzmenko
Generalsekretär